

Dokumentennummer / Document number: 35588

Version / Version:

Revision / Revision: 0, in Kraft seit / valid since: 23.10.2024

Verteilt an / Distributed to:

voestalpine Giesserei Traisen GmbH&Co KG

027G_T-TP 027G_T-VP

voestalpine Stahl GmbH

TMS

voestalpine Giesserei Linz GmbH

025GT

Beschlagwortung / Key terms:

Sicherheitsregel, Sicherheitscheck, Arbeitsfreigabe, Anlagensicherung,
Unterweisung, Fremdfirmen, Schulungsnachweis

Status / Document Status:

Gültig / Valid

Sicherheitsstufe / Security Level:

frei zugänglich (internal) / Freely accessible (internal)

Unterweisungsintervall / Briefing Interval:

3-jährig / 3years

Ersteller / Created by:

Leutgeb Andreas 025GT, 24.03.2023

Prüfer / Checked by:

Guerbuez Erhan 027G_T-VP, 21.05.2024

Janker Thomas 027G_T-TP, 21.06.2024

Überwimmer Andreas TMS, 03.05.2024

Genehmiger / Approved by:

Kraus Bernhard 027G_T-TP, 22.10.2024

Wiedervorlageintervall / Resubmission Interval:

2-jährig / 2years

Verteiler, Unterverteiler / Distribution Changelog:

siehe Menü "Verteilstand anzeigen" / see "Verteilstand anzeigen"

Manueller Verteiler / manually distributed to:

Papierausdrucke dieses Dokuments unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Printed documents are not subject to a revision service!

(ArbeitnehmerInnenschutz / Labor protection) - Instruktion / Instruction
VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln - Fremdfirmen Unterweisung

Aktualität überprüft am / Currentness checked by:

n.v.

VAGT_Allgemeine Sicherheitsregeln – Fremdfirmen Unterweisung

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	2
2	Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten	3
3	Allfällige Erklärungen.....	17
4	Dokumentation	17
5	Abgestimmt mit.....	17
6	Mitgelrende/Zusammenhängende Unterlagen	17
7	Anlagen	18

Änderungsverzeichnis

Rev.N r.	Erstellt Abteilung/Name/Datum	Beschreibung der Änderung
00	KRAUS / G_T-TP-T / 04.24	Erstausgabe,Links am neuen Laufwerk, Link Brandschutzordnung, Freigabeschein für brand-gefährliche Tätigkeiten, VAGT_Standardfreigabeschein;

Geltungsbereich
voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG,

Organisatorischer Geltungsbereich

G_T-TM

Fremdfirmen bzw. externe Partner

Tätigkeits- bzw. rollenspezifischer Geltungsbereich

Gilt als Unterweisungsunterlage für externe Partner, Auftragnehmer die am Standort der Giesserei Traisen GmbH & Co KG beschäftigt sind.

Bereich/Rolle/Tätigkeit	Kapitelnummern	Seitennummern
Instandhaltung / G_T-TP-T / Unterweisung	alles	alles
Fremdfirmen, externe Partner	alles	alles

1 Zweck

Vermeidung von Personen-, Umwelt- und Sachschäden durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Gefahrenermittlung und der Koordination aus dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG.

Abwendung von hohen Geldstrafen, durch die Gewährleistung der Rechtssicherheit bei:

- Arbeiten durch Fremdfirmen
- Abwicklung von Bauprojekten gemäß BauKG (Hinweise zum Anwendungsbereich sind im Punkt 4 beschrieben)
- Arbeiten die außerhalb der geregelten Produktionsprozesse zu leisten sind (Instandhaltung, Wartung, Störung) und mit Sicherheitsinstruktionen und Verfahrensanweisungen nicht umfassend abgedeckt werden können.

2 Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten

2.1 Prozesseigner:

Anforderer der Giesserei Traisen GmbH & Co KG

2.2 Checkliste als Hilfestellung

Diese Checkliste soll bei der Koordination eines Fremdfirmeneinsatzes innerhalb des Werksgeländes der voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG als auch bei durchzuführenden Arbeiten an firmeneigenen Gebäuden und Anlagen außerhalb des Werksgeländes, sowohl für den Auftragnehmer als auch für den Auftraggeber, eine Hilfestellung darstellen.

Sie ersetzt aber auf **keinen Fall** das Durchlesen der detaillierten Sicherheitsunterweisungen für Fremdfirmen.

2.2.1 Persönliche Schutzausrüstungen: Unbedingt verwenden! Tragepflichten beachten.

In allen Produktionshallen muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, siehe auch Gebotsschilder am Eingang.

- Schutzhelm – auch am Schrottplatz
- Sicherheitsschuhe S2 oder je nach Einsatzbedingung S3
- Schutzbrillen

2.2.2 Elektrik-, Maschinenreparatur

Strom abschalten, Tafel „Nicht einschalten“ beim Hauptschalter anbringen, Sicherungen abheben, versperren. Vorsicht bei hydraulisch oder pneumatisch angetriebenen Anlagenteilen: Abschalten der Energiezufuhr, drucklosen Zustand herstellen, Bewegungen durch Schwerkraft, Schwungmassen, etc..., absichern.

2.2.3 Bauarbeiten

Baustelle (Tiefbau, Hochbau) sichern. Schleifleitungen von Kranen abschalten (Bagger, Hiab – Kräne, etc.).

2.2.4 Kranarbeiten

Arbeitsstelle absichern, kennzeichnen, Warnbänder anbringen, Schleifleitungen abschalten, versperren, Tafel „Nicht einschalten“ anbringen. Sicherheit gegen Absturz herstellen.

2.2.5 Heißarbeiten

Bekanntgabe (Formular), Betriebsfeuerwehr, Brandwache verständigen. Meldepflicht an den zuständigen Bauleiter ! Arbeitsbeginn erst nach schriftlicher Genehmigung (Verständigung der Feuerwehr). Bei Arbeiten an Wochenenden besonders wichtig und unbedingt erforderlich!

2.2.6 Absturzsicherungen

Arbeiten an exponierten Lagen (Dächer, Kranbahnen, etc.), welche nicht zusätzlich gesichert sind (z. B.: durch Hebebühnen, Geländer oder Gerüstung) Absturzsicherungen (Sicherheitsgeschirre, etc.) verwenden.

2.2.7 Verständigen

Der Unterweisende hat den jeweiligen Ansprechpartner im Betrieb vor dem Beginn der Arbeiten zu informieren/koordinieren.

2.2.8 Baustellenkoordinator:

Bei Tätigkeiten von mehreren Fremdfirmen im Baustellenbereich ist eine fachkundige externe Person für diese Tätigkeit im Vorfeld zu beauftragen.

2.3 Grundsätzliches

- Achten Sie, während Ihrer Arbeiten auf Ihr Werkzeug und Ihre Maschinen, dass diese nicht abhandenkommen. Für gestohlenes Werkzeug oder Maschinen wird von uns keine Haftung übernommen.
- Der vertraglichen Festlegung entsprechend müssen von Fremdfirmen bei Arbeiten im Werksgelände, die einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften genaus-tens eingehalten werden.
- Für gefährliche Stoffe müssen entsprechend Sicherheitsrichtlinien eingehalten wer-den.
- Wenn nicht anders vereinbart, ist Abfall, der bei den durchzuführenden Arbeiten an-fällt, nach Abschluss der Arbeiten mitzunehmen und ordnungsgemäß außerhalb des Werkes zu entsorgen. Andernfalls ist die Abfallentsorgung vor dem Arbeitseinsatz abzusprechen.
- Der Baustellenleiter der Fremdfirma hat zur Meldung des Fremdfirmeneinsatzes und zur allgemeinen und sicherheitstechnischen Einweisung vor Arbeitsbeginn in der be-auftragten Abteilung, vorzusprechen.
- Die Arbeiten dürfen nur in Übereinstimmung mit dem VA – Projektleiter begonnen werden, wobei außerordentliche Sicherheitsbestimmungen für Betriebe (wie Schmelzbetrieb, Formerei, Voradjustage usw.), Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Arbeitsstoffen (wie Gas, Sauerstoff, Öl, radioaktiven Stoffen, etc.), an elektrischen Anlagen, an Gleisanlagen, und/oder auf Kranbahnen und in Krannähe, Heißarbei-ten (wie Schweißen, Schleifen, Trennen, Brennschneiden, etc.), Arbeiten an absturz-gefährdeten Stellen (an oder auf erhöhten Standplätzen, Arbeiten auf Dächern, etc.) besonders abgesprochen und berücksichtigt werden müssen.
- Heißarbeiten dürfen nur in Abstimmung mit Brandschutzbeauftragten oder Brand-schutzwarte durchgeführt werden. Es besteht Meldepflicht. (Verständigung der Feu-erwehr). Freigabeschein für Heißarbeiten → [Link](#)
- Die Beschäftigten der Fremdfirma müssen die werksinternen Vorschriften über das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (wie Schutzhelm, Augen- und/oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, etc.) einhalten, und von Ihrer Firma auch mit den nöti-gen Schutzausrüstungen ausgestattet sein. Beschäftigte, die sich in einem durch Al-kohol, Medikamente oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befinden, ist es ver-boten, den Betrieb zu betreten. Der Genuss alkoholhaltiger Getränke während der Arbeitszeit und der Pausen ist verboten.
- Im Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, kein Verstellen von Ein- und Aus-fahrten und/oder Hydrantenzugängen, etc.). Das Parken von Fahrzeugen darf nur an dafür vorgesehenen Parkplätzen erfolgen.

- Der Aufenthalt in den Bereichen des Betriebes außerhalb der Baustelle ist grundsätzlich verboten. Der Baustellenleiter des Auftragnehmers hat sich genau über die Örtlichkeiten der eigenen Baustelle zu informieren, um nach Eintreten von Ereignissen, die angeforderten Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und/oder Rettung schnellstens an Ort und Stelle dirigieren zu können. Wichtig hierfür sind die an einigen größeren Toreinfahrten angebrachten weißen Torschilder mit schwarzen Zahlen.
- Bei Feuer ist über den Notruf 122 die Feuerwehr zu alarmieren. Dabei sind genaue Angaben, wo es brennt, was brennt und ob Menschen in Gefahr sind, zu machen.
- Nach einem Gebrauch von Feuerlöschern sind Feuerlöscher zur Betriebsfeuerwehr zu bringen und vor dem Mannschaftsraum abzustellen.
- **Nach Beendigung der Arbeiten und dem damit verbundenen Auflösen der Baustelle muss ein ordnungsgemäßer und betriebssicherer Zustand wieder hergestellt werden.** Bei Arbeitsende muss sich die Fremdfirma abmelden. Verläuft der Arbeitseinsatz über mehrere Tage, hat die Abmeldung täglich bei Schichtende zu erfolgen.

Einige wichtige Telefonnummern:

NOTRUFNUMMER für Feuerwehr:	122
NOTRUFNUMMER für Rettung:	144
ARBEITSSICHERHEIT (Hr. Ferk):	050304-13/351
PORTIER (Dienstzeit 06.00–14.00):	050403-13/399
Elektrik Nebel Christoph:	0664 88322956
Leitung Anlagentechnik Kraus Bernhard:	0664 6156248
Mechanik Kretzel Daniel:	0664 6156272
Elektrik Suppan Andreas:	0664 6156238
Automatisierung Janker Thomas:	0664 6156268
Infrastruktur Weissenböck Nina:	0664 88322570
voestalpine ServiceDesk (IT-Helpdesk)	050304-13/9191
Spilka Robert (IT-Koordinator)	050304-13/320
Schichtelektriker:	0664 6156269
Schichtschlosser:	0664 6156276

Unbedingt Persönliche Schutzausrüstung verwenden !!!

2.4 Allgemeine Gefahrenquellen

- Bei Arbeiten auf Kranbahnen oder in Krannähe sind die Gefahrenquellen „Arbeiten auf Krananlagen und im Fahrbereich von Kranen“ einzuhalten.
Auf die Gefahr durch Laufkranne und daran hängende Lasten, sowie durch Schienenfahrzeuge, Hubstapler, Kehrmaschine, aber auch Zug- und Transportfahrzeugen wird hingewiesen. Einige Kräne werden über Funk gesteuert. Halten Sie daher von den Kranen und anderen Fahrzeugen genügend Abstand. Es ist verboten, sich unter der schwebenden Last von Kranen aufzuhalten.
- Ganz besonders wird auf die Gefahr von blanken Schleifleitungen (3 x 400 V!) im Bereich von Laufkranen hingewiesen. Diese Schleifleitungen laufen teilweise über den Fahrbereich der Kräne hinaus (Stahlgießereihallen I bis V).
- Bereiche mit Hitzestrahlung (durch glühende Gussstücke), sowie in der Nähe von Flüssigstahl dürfen nur mit Sicherheitsmaßnahmen betreten werden, die mit dem jeweiligen Auftraggeber abzusprechen sind.
- Bei der Flüssigstahlherstellung wird mit Sauerstoff gearbeitet, und dieser mit sogenannten „Sauerstoffflanzen“ in den Flüssigstahl eingebracht. Nicht hiermit beschäftigte Personen haben diesen Tätigkeiten großräumig auszuweichen und die hierfür verwendeten Arbeitsmittel nicht zu berühren.
- Kräne und Hubstapler dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden:
 - Nur Kräne mit einer Tragkraft bis 5 Tonnen dürfen ohne Kranführerprüfung nach entsprechender Einschulung und interner Fahrbewilligung der voestalpine Traisen betrieben werden.
 - Kräne dürfen keinesfalls für Personenbeförderung verwendet werden.
 - Hubstapler dürfen nur mit Hubstaplerprüfung und interner Fahrbewilligung der voestalpine Traisen betrieben werden.
 - Eine Personenbeförderung mit Hubstaplern ist verboten. Ein Hochheben von Personen mit dem Hubstapler ist nur auf bestimmten Staplern und den dafür vorgesehenen Arbeitskorb erlaubt.
- Für die Benutzung von Hubsteiger bzw. Hebebühnen ist eine spezielle Unterweisung notwendig.
 - Sinngemäß gilt die gleiche Anweisung wie für Kräne und Hubstapler im vorhergehenden Absatz.
- Das Betreiben von sämtlichen anderen internen Fahrzeugen ist nur mit internen Fahrbewilligungen der voestalpine Traisen und vorheriger Einschulung erlaubt. Weiters muss zum Lenken aller vorgenannten Fahrzeuge und Kräne ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht sein.
- Elektrische Betriebsräume dürfen von Nichtfachkräften nur nach Absprache und Unterweisung durch das Führungspersonal der Elektroabteilung betreten werden. Ebenso ist Nichtfachkräften (bzw. nicht unterwiesenen Personen) das Öffnen von Schaltschranktüren (gekennzeichnet durch Blitzpfeil oder auf andere Art offensicht-

lich) oder der Eingriff in eventuell im Zuge von Wartungsarbeiten offenstehende Schaltschränke verboten.

- Eine besondere Gefährdung besteht, wenn man im Abstand von weniger als 2 m durch großflächige, leitfähige Konstruktionsteile eingeengt ist, vor allem aber bei Arbeiten in geschlossenen Behältern, hierbei dürfen nur folgende elektrische Geräte verwendet werden:
 - 24 V – Handleuchten, Handwerkzeuge über Trenntrafo, wobei sich in beiden Fällen der vorschriftsmäßige Schutztrafo außerhalb des Arbeitsbereiches bzw. des Behälters befinden muss.
 - Schweißgeräte: Umformer mit max. 100 V Gleichspannung im Leerlauf, oder-Schweißgleichrichter mit Kennzeichnung „K“ (=Konstantspannungs-Gleichrichter), oder Schweißtrafos mit Kennzeichnung „42 V“. Diese Schweißgeräte müssen ebenfalls außerhalb des Arbeitsbereiches bzw. des Behälters aufgestellt werden! Vorgenannte Schweißgeräte sind auch bei Arbeiten im Freien oder in feuchten Räumen zusätzlich zu trockener, isolierender Schutzkleidung zu verwenden.

2.5 Besondere Gefahrenquellen

- Führen Sie nur Arbeiten durch, die Sie aufgrund Ihrer fachlichen Ausbildung, verbunden mit anlagenspezifischen Erklärungen, einwandfrei erlernt haben, und über deren Gefahren Sie genau Bescheid wissen. Hierher gehört z. B. der Umgang mit Gasschmelzschweißanlagen (Autogenschweißanlagen), Lichtbogenschweißanlagen, etc.
- Explosionsgefahr beim Umgang mit Sauerstoff (Gasschmelzschweißen): Armaturen von Gasflaschen und Autogenschweißgeräten dürfen niemals mit fetten Händen, Putzlappen oder dergleichen berührt werden. Sauerstoff darf keinesfalls zum Reinigen der Arbeitskleidung oder anderer Teile verwendet werden. Kleinste Mengen brennbarer Teile werden durch hohen Sauerstoffanteil in der Luft leichter entflammbar und können explosionsartige Brände auslösen. Die Flaschenarmaturen sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch immer gut zu verschließen. Schäden und Undichtheiten sind sofort zu melden. Gas- und Sauerstoffflaschen sind so aufzustellen, dass Sie gegen Umfallen gesichert sind.
- Feuerzeuge mit Kunststofftanks können in der Arbeitskleidung zu wahren Bomben werden, da ein Funke die Tankhülle durchschmilzt. Beim Schweißvorgang dürfen daher diese Feuerzeuge nicht am Körper getragen werden, oder in der Nähe des Arbeitsplatzes liegen.
- **Für den gesamten Bereich Halle 1 einschließlich Keller (Schmelzbetrieb):**
Für das Betreten dieses Bereiches ist ohne spezieller Unterweisung nicht gestattet. Im gesamten Bereich können starke elektromagnetische Felder vorhanden sein (um 436 µT). Die Beschäftigung von Jugendlichen und Schwestern ist dort untersagt. Implantatträger (wie z.B. Herzschrittmacher) müssen im Einzelfall unbedingt die Störfestigkeit des Implantates sicherstellen.

Ansonsten ist für diese Personengruppe der Zutritt in diesem Bereich verboten.

- Beachten Sie Gefahrenhinweise auf Gebinden von gefährlichen Arbeitsstoffen, wie z.B. Reinigungsmitteln, Transportbehältern, etc. Verwenden Sie beim Umgang mit diesen gefährlichen Arbeitsstoffen geeignete Schutzhandschuhe mit entsprechender Chemikalienbeständigkeit und Schutzbrillen und/oder einen Gesichtsschutzschirm (Sicherheitsdatenblätter nicht vergessen).
- Bei Arbeiten an Batteriefahrzeugen ist der Hauptschalter auszuschalten oder der Batteriestecker zu ziehen. Für umfangreichere Arbeiten mit anschließender Funktionskontrolle Fahrzeug aufbocken oder aufbocken lassen. Vermeiden Sie Kurzschlüsse und Funken bei Arbeiten an Batterien und in deren Nähe, da Explosionsgefahr durch Knallgas besteht. Bei funken bildenden Arbeiten in der Nähe von Batterien müssen Sie diese einwandfrei abschirmen. Beachten Sie auch die Verätzungsgefahr durch Batteriesäure, tragen Sie unbedingt Schutzhandschuhe und Schutzbrillen. Bei Arbeiten an 80 V – Batterien sind unbedingt Gummihandschuhe zu tragen, und zusätzlich ist auf gute Standortisolierung zu achten (Gummimatte, Latexfalt, etc.).
- Beim ungewollten Zusammentreffen von Harz und Härter, in bestimmten Konzentrationen, (bei den Mischern in der Formerei, Halle A und Kernmacherei) kann es zur Selbstentzündung mit anschließender chemothermischer Reaktion kommen.
- Im Bereich von radioaktiven Stoffen sind die Maßnahmen des Strahlenschutzes zu beachten.
Betreten Sie den Strahlenbunker in der Appretur nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Personal und nur dann, wenn die grüne Lampe anzeigt, dass der Raum frei von radioaktiven Stoffen ist. Es werden auch Langzeituntersuchungen von Gussstücken durchgeführt, weshalb Sie aus der Abwesenheit von Bedienungspersonal niemals auf Strahlenfreiheit schließen dürfen. Bei blinkenden Rundumleuchten in der Nähe des Strahlenbunkers darf dieser Bereich nicht betreten werden.
- **Schutz gegen Absturz**
Absturzgefahr liegt vor:
 - bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künnetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dachöffnungen.
 - an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen über Flüssigkeiten.
 - an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe.
 - an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

- Müssen zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, Absturzsicherungen , Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen entfernt werden, sind geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen, wie die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen. Nach Beendigung oder Unterbrechung solcher Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass diese Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen wieder angebracht oder andere gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- Sofern bei Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen durch technische Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz nicht erreicht wird, sind den Arbeitnehmern Sicherheitsgeschirre oder Sicherheitsgürteln einschließlich der dazugehörigen Ausrüstungen, wie Sicherheitsseile (Fangseile), Karabinerhaken, Falldämpfer, Seilkürzer und Höhensicherungsgeräte zur Verfügung zu stellen. Sicherheitsseile dürfen nur in Verbindung mit Sicherheitsgeschirren oder -gürteln verwendet werden.
- An Stellen, an denen Schutzausrüstungen verwendet werden, müssen möglichst lotrecht oberhalb dieser Stellen geeignete Befestigungsvorrichtungen oder -möglichkeiten vorhanden sein, die den bei einem Absturz auftretenden Belastungen standhalten. Sicherheitsseile (Fangseile) müssen so befestigt werden, dass eine Schlaffseilbildung möglichst vermieden wird. Sicherheitsgurt darf nur als Haltegurt oder als Sicherung gegen Abrutschen verwendet werden, in allen anderen Fällen sind Sicherheitsgeschirre mit Einrichtungen zur Verminderung des Fangstoßes oder in Verbindung mit Höhensicherungsgeräten zu verwenden.
- Das Befestigen, Kürzen oder Verlängern von Sicherheitsseilen (Fangseilen) durch Knoten ist nicht zulässig. Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Öffnen der Zungen von Karabinerhaken müssen benutzt werden.
- Schutzausrüstungen müssen in trockenen, nicht zu warmen Räumen vor schädlichen Einwirkungen geschützt freihängend aufbewahrt sein.
- Schutzausrüstungen, die durch den Absturz einer Person beansprucht wurden, dürfen nicht mehr verwendet werden. Höhensicherungsgeräte dürfen erst nach Prüfung wieder verwendet werden. Über die Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen.
- Bei Arbeiten an, über oder in Gewässern ist, sofern Ertrinkungsgefahr besteht, jedem Arbeitnehmer eine geeignete Schwimmweste oder eine gleichwertige Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- **Arbeiten auf Dächern:**
Bei Arbeiten bis zu einer Absturzhöhe von 3,00 m dürfen Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeiten bei günstigen Witterungsverhältnissen sowie von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch die Sicherung

der Arbeitnehmer durch Anseilen entfallen, ausgenommen bei Arbeiten am Dachsau. Bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden sein.

- Bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern.
- Bei besonderen Gegebenheiten, wie auf glatter, nasser oder vereister Dachhaut, die ein Ausgleiten begünstigen, müssen auch bei geringerer Neigung solche Schutzeinrichtungen vorhanden sein. Geeignete Schutzeinrichtungen sind Dachschutzblenden und Dachfanggerüste. Die Absturzhöhe wird lotrecht gemessen.
- Bei geringfügigen Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern und Arbeiten am Dachsau oder im Giebelbereich, darf die Anbringung von Schutzeinrichtungen entfallen. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer mittels Sicherheitsgeschirr angeseilt sein.

Es ist strengstens Verboten sich auf Lichtkuppeln, Dachfenster oder Dachgiebelfenster zu setzen, oder diese zu betreten, da diese nicht durchbruchsicher sind.

- Manche Decken (z. B. Dachboden im alten Verwaltungsgebäude) sind nicht begehbar! Benützen Sie dort nur die Laufstege!
- Für manche Anlagen gibt es spezifische Sicherheitsrichtlinien, über die Sie sich vor Arbeiten in deren Gefahrenbereich vom Meister oder Vorarbeiter unterrichten lassen müssen, oder die vor Ort ausgehängt sind. Dazu gehört im Besonderen: AOD – Anlage bzw. Keller der Elektroöfen (Unterstation 9 und 14) und die Blockformanlage. Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen durch Verwendung der Prozessgase Argon und Stickstoff.
- Gefahren: Argon ist schwerer als Luft und sinkt daher zu Boden, bzw. füllt Gruben und Kellerräume, sowie Behälter (Vessel), wenn diese nicht ausreichend be- und entlüftet werden. Sinkt der Sauerstoff der Atemluft unter 19 %, tritt Bewusstlosigkeit und in der Folge der Erstickungstod ein. Stickstoff ist leichter als Luft, deshalb besteht durch dieses Gas keine unmittelbare Gefahr. Es ist jedoch beim Betreten des Ventilstandes der AOD – Anlage immer darauf zu achten, dass der Ventilator zur Raumlüftung läuft.

Sicherheitsmaßnahmen für spezielle Anlagen:

- AOD – Grube: Diese darf nur betreten werden
- zu zweit
 - mit tragbarem Sauerstoffmessgerät (dieses befinden sich im Stahlwerk, oder bei den Elektrikern)
 - und bei laufender Absaugung.
- Vessel: Dieser darf nicht betreten werden.
- Ventilstandsraum: Beim Betreten des Raumes ist stets die Raumbelüftung einzuschalten.
- Kellerräume: (Elektrischer Betriebsraum für Elektroofen III und Mittelfrequenceöfen =Unterstation U 14, sowie elektrischer Betriebsraum für Elektroofen IV =Unterstation U 9).
Diese sind durch eine automatische Warnanlage abgesichert.
Die Kellerräume dürfen nur dann betreten werden, wenn die grüne Lampe beim Abgang zur Unterstation U 14 leuchtet!
Ertönt ein Warnsignal oder leuchtet die rote Lampe, ist der Keller sofort zu verlassen.
Die Warnung bedeutet, dass der Sauerstoffgehalt der Luft unter 19 % gesunken ist (rote Lampe leuchtet und Hupsignal) oder in der Warnanlage ein Defekt aufgetreten ist (rote und grüne Lampe erloschen).
Bis zur Behebung der Störung darf der Kellerraum nur mehr mit einem tragbaren Sauerstoffmessgerät oder schwerem Atemschutz betreten werden.
- Quittierung des Alarms: Die Hupe kann auf der Bedienungstafel in der AOD-Steuerungszentrale quittiert werden. Die rote Lampe und der Warnzustand bleiben jedoch so lange aufrecht, bis von einem Elektriker mit einem Schlüssel die automatische Warnanlage quittiert wird.
- Blockformanlage: Beachten Sie beim Betreten der Blockformanlage, dass diese Anlage automatisch gesteuert wird, und Transportwagen innerhalb der Anlage auch im Querbetrieb unterwegs sind. Die Transportwege dieser Wagen dürfen im Automatikbetrieb daher nicht betreten werden!

2.6 Arbeiten an Krananlagen und/oder im Fahrbereich von Kranen

- Diese Arbeiten sind nur in Übereinstimmung mit der betreffenden Abteilung und mit Wissen des zuständigen Sachbearbeiters zu beginnen.
- Die Arbeitsstelle ist auffallend zu kennzeichnen und durch wirkungsvolle Maßnahmen auch abzusichern.
- Das Bedienungspersonal der Kräne, der im direkten Bereich – nötigenfalls auch die benachbarten Hallen – arbeitenden Kräne, sind vom Beginn, eventuellen Unterbrechungen, sowie von der Beendigung der Arbeiten zuverlässig zu informieren.
- Die Beistellung von erforderlichen Gerüsten ist dem Instandhaltungsbetrieb zu übertragen, bei Verwendung von mechanischen oder elektrischen Montagebehelfen ist das Einverständnis des zuständigen Sachbearbeiters einzuholen.
- Das Ablagern von Werkzeug und Material auf Kranen, Kranlaufstegen und Kranbahnen ist so einzuschränken, dass die Begehung der Laufstege und der Fahrbereich der Kräne gewährleistet bleibt, und diese Teile von den Kränen auch nicht herabfallen können. Das Entfernen von Gitterrosten, Blech- oder Holzabdeckungen ist nur für die Dauer des Aus- und Einstiegs in Kranbahnträger gestattet.
- Im Gefahrenbereich von spannungsführenden Teilen ist zum Zweck von Schutzabdeckungen oder Abschaltungen der zuständige Betriebselektriker beizuziehen.
- Beschädigungen an den in Kranbahnträgern geführten Installationen (Gas, Dampf, Strom, usw.) sind sofort an die zuständigen Stellen oder dem Auftraggeber zu melden.
- In den Hallen ist eine dauerhafte und deutlich sichtbare Absicherung der Baustelle im Kranfahrbereich aufzubauen. Bei Dunkelheit ist die Absicherung zusätzlich zu beleuchten.
- Besondere Beachtung muss Kranen geschenkt werden, die auf derselben Kranbahn unterwegs sind, als der zu Reparatur-, Wartungs- oder sonstigen Arbeiten abgestellte Kran, auf welchem sich das Reparaturpersonal befindet. Ein Anfahren des zweiten Kranes an dem abgestellten Kran muss unbedingt durch technische Hilfsmaßnahmen (wie z. B.: durch Aufschweißen von Puffern auf der Kranbahn) verhindert werden.
- Bei kurzzeitigem Abstellen eines Kranes kann durch eine Person am Hallenflur, welche ausschließlich darauf zu achten hat, dass der Kranführer des sich nahenden Kranes nicht an den abgestellten Kran anfährt, sichergestellt werden, dass ein Zu-

sammenstoßen der Kräne verhindert wird. Der Zusammenstoß der beiden Kräne ist durch rechtzeitige Warnsignale der am Hallenflur stehenden Person an den Kranführer des sich nahenden Kranes zu verhindern.

- Nach Beendigung und Auflösung der Baustelle ist ein ordnungsgemäßer und betriebssicherer Zustand wieder herzustellen.
- Heißarbeiten sind der zuständigen Bauleitung rechtzeitig zu melden und dürfen erst nach Genehmigung (Benachrichtigung der Betriebsfeuerwehr) begonnen und durchgeführt werden.

2.7 Wichtigste Sicherheitsmaßnahmen bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Maschinen

Vor Arbeiten an Maschinen und Anlagen, bei denen eine Gefährdung durch Anlauf, bzw. selbsttätige Bewegung eines Anlagenteiles gegeben ist, ist unbedingt durch die Person, die gefährdet ist, bzw. durch den für eine eindeutig zusammengehörige Arbeitsgruppe Verantwortlichen folgendes durchzuführen:

2.7.1 Hauptschalter ausschalten (Ausnahmen Siehe 3.7.2)

Schild „Nicht einschalten“ an den Hauptschaltergriff hängen (mit Firmen- und Namensangaben versehen), in besonderen Fällen (Siehe Pkt. 3.7.4); Hauptschalter sperren!

2.7.2 Wenn kein Hauptschalter vorhanden ist...

oder wenn dieser nicht ausgeschaltet werden kann, weil ein Teil der Anlage weiterlaufen muss (der keine Gefahr für den Arbeitenden darstellt):

- 3.7.2.1 Wenn vorhanden: „Sicherheitsschalter ausschalten, ansonsten
- 3.7.2.2 Steuerspannung mit Schalter oder verriegeltem Nottaster ausschalten.

Bei 3.7.2.1) und 3.7.2.2): Schild „Nicht einschalten“ an den Sicherheitsschalter, Schalter für die Steuerspannung, bzw. den verriegelten Nottaster hängen (mit Firmen- und Namensangabe).

- 3.7.2.3 Wenn Pkt. 3.7.2.1) und 3.7.2.2) nicht realisierbar sind, so sind von einem Elektriker die Sicherungen des betreffenden Antriebes abheben zu lassen und bei den Sicherungen, z.B. mit Klebeband, ein Hinweis „Nicht einschalten“ (mit Firmen- und Namensangabe) vom Elektriker anzubringen. Dabei ist Pkt. 3.7.3. ganz besonders zu beachten.

2.7.3 Verkettete Anlagenteile

- Es ist immer darauf zu achten, dass Anlagenteile nicht nur motorisch, sondern auch pneumatisch oder hydraulisch in Bewegung gesetzt werden können.
- Wenn solche Anlagenteile im Arbeitsbereich liegen, müssen eventuell die Magnetventilstecker abgezogen, die Pressluft abgedreht oder andere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, sofern nicht durch die Abschaltung gemäß Pkt. 7. 1) oder Pkt. 7.2) ohnehin ein komplett energiefreier Zustand erreicht wird.
- Aber auch dann könnten noch Bewegungen durch die Schwerkraft, Schwungmassen oder dgl. in Gang gesetzt werden. Solche Gefahrenstellen müssen dann zusätzlich durch Abstützungen, Keile oder ähnliche Hilfsmittel abgesichert werden. Wenn das Absperrventil für die Pneumatik oder Hydraulik nicht gleichzeitig den in der Anlage noch gespeicherten Druck abbaut, ist dieser Druckabbau durch andere Mittel so weit herzustellen, dass keine Bewegung des Teiles mehr ausgeführt werden kann, der einen Arbeitenden gefährdet.

2.7.4 Für bestimmte Anlagen...

- gibt es zusätzlich zu Pkt. 3.7.1. bis Pkt. 3.7.3. spezielle Vorschriften, z.B. für die Mischer der Sandaufbereitung. Bei Unklarheit, z.B. über den Wirkungsbereich eines Sicherheitsschalters oder Nottasters, sind die erforderlichen Maßnahmen eindeutig mit einem anlagenkundigen Elektriker abzusprechen.
- Bei Kranen, Elektrozügen und Elektromotoren ist zusätzlich zum Warnschild, gemäß Pkt. 7.1. der Hauptschalter mit einem Vorhangschloss zu sperren. Hierzu stehen Schlösser mit werkstattspezifischen Schlüsselnummern zur Verfügung.
- Diese Sperrvorrichtung, die teilweise auch bei Sicherheits- oder Steuerspannungsschaltern vorhanden ist, bietet sich auch bei anderen Anlagen zum sicheren Einhängen des Warnschildes „Nicht einschalten“ an.
Auf jeden Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass das Warnschild so angehängt wird, dass es nicht unbeabsichtigt abgestreift werden kann oder durch Erschütterungen herunterfallen kann.

2.7.5 Vorgenannte Maßnahmen...

sind unbedingt erforderlich und weder durch einfaches Austasten einer Anlage oder eines Anlagenteiles, durch Schilder bei normalen Ein- oder Starttasten noch durch persönliche Absprachen mit dem Bedienungspersonal zu ersetzen, da jederzeit, insbesondere aber in Inbetriebnahme Perioden, Anlagenteile durch verschiedene Personen eingeschaltet werden können, wenn keine Sicherheitsmaßnahmen nach Pkt. 7.1. bis Pkt. 7.4. getroffen wurden, bzw. weil Bewegungen auch durch Fehler in der Elektrik, Elektronik, Pneumatik oder Hydraulik ausgelöst werden könnten.

- Nach dem Abschluss der Arbeiten ist von dem für die Arbeit Verantwortlichen an jenen, der die Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt hat, wieder die Betriebsbereitschaft der Maschine oder Anlage zu melden, damit der Sicherheitszustand wieder aufgehoben werden kann.
- Für die Herstellung des erforderlichen Sicherheitszustandes ist die Anlagentechnik verantwortlich.

3 Allfällige Erklärungen

VAGT → voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

4 Dokumentation

Ablageort am neuen Dokumentenordner → \\voestalpi-ne\2215\ALLGEMEIN\INFO\ARBEITSSICHERHEIT\7_Unterweisung_Fremdfirmen

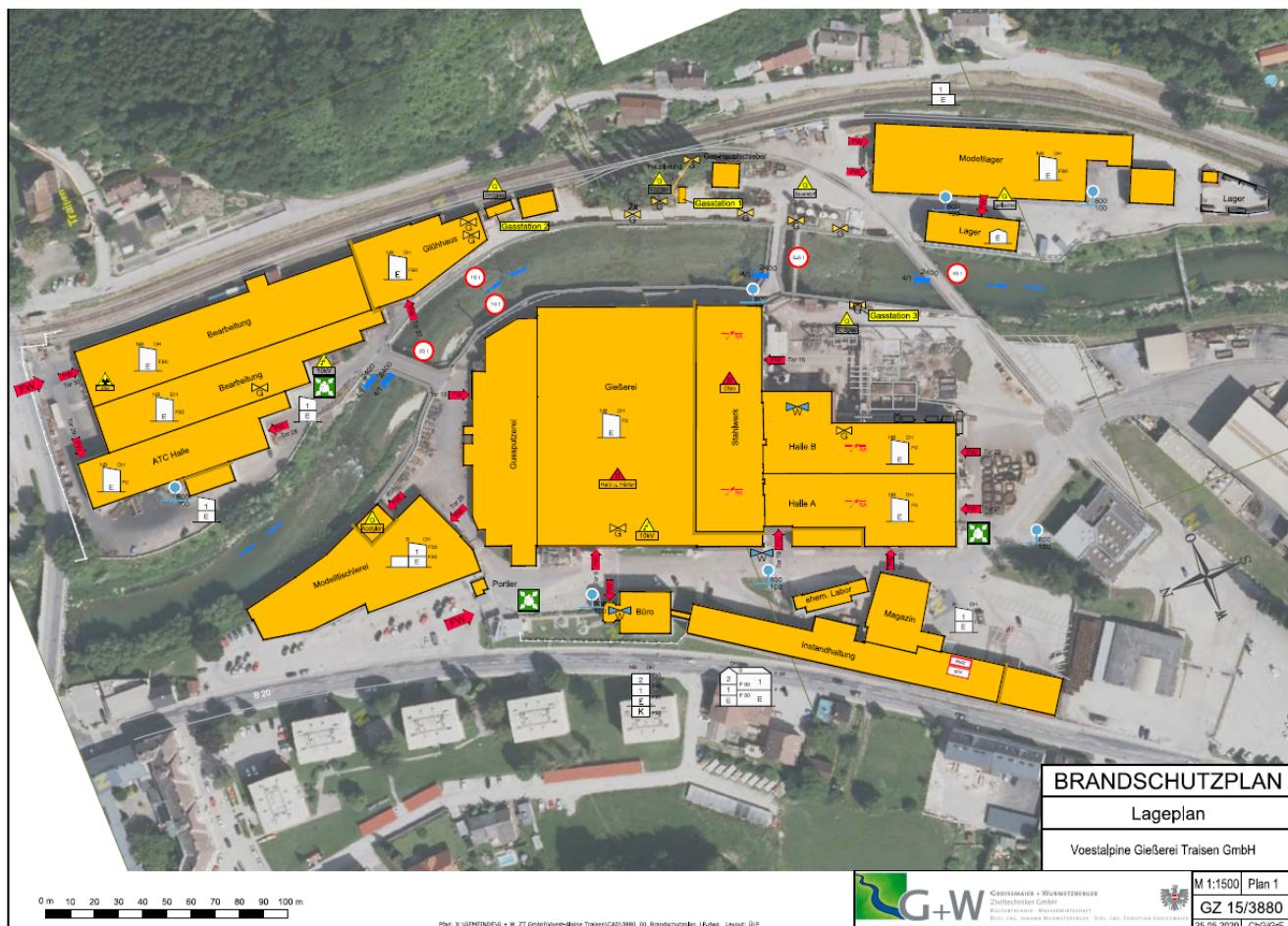
5 Abgestimmt mit

- GT
- G_T-TM
- TMM

6 Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen

- [VAGT_Brandschutzordnung](#)
- [VAGT_allgemeine Sicherheitsregeln](#)
- [Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten](#)
- [VAGT_Standardfreigabeschein](#)
- [Wichtige Telefonnummern im Notfall](#)
- Werksplan als Anlage
- Schulungsnachweis Gruppenunterweisung als Anlage
- Freigabeschein für Brandgefährliche Tätigkeiten _ als Anlage
- VAGT_Standardfreigabeschein als Anlage

7 Anlagen



Voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

Schulungsnachweis

Gruppenunterweisung

Abteilung: G_T-__ / Fa._----- Ansprechperson:-----

Handynummer: _____

Datum / Dauer: _____

Art der Schulung: Sicherheitstechnische Unterweisung für Fremdfirmen

Arbeitsbereich

VAGT_Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten

→ Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farabbrennen, Auftauhen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten.
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Bandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig zu verhalten, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie im Merkblatt der Österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104,

"Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten"

Fordern Sie dieses Merkblatt bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an !

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, Abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand abdecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Abschaltung der Melderbereiche bzw. Meldergruppen **nur im Bereich der Arbeitsstelle!** Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolierungen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, daß eine Entzündung

ausgeschlossen ist.

- Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.

- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr anfordern.

Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegender Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschalten der Brandmeldeanlage (Melderbereiche bzw. -gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

1. Feuerwehr alarmieren

Druckknopfmelder oder Feuerwehr-Notruf 122

Bei Notruf 122 gib an:

Wo brennt es? (voestalpine Traisen, ...)

Was brennt?

Sind Menschen in Gefahr?

Name des Melders?

2. Menschen retten

3. Feuerwehr einweisen

4. Bei Räumung beim Sammelplatz einfinde

→ Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten (VAGT)
für Schweiß, Brenn, Flammlöten, Trennschleifen und andere Feuerarbeiten.

1 Arbeitsort:

.....

2 Art der Arbeit:

- | | | | |
|------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schweißen | <input type="checkbox"/> Trennschleifen | <input type="checkbox"/> Schneiden | <input type="checkbox"/> Flammlöten |
| <input type="checkbox"/> Glühen | <input type="checkbox"/> Erwärmen/Auftauen Schmelzen von bituminösen o.ä. Material | | |
| <input type="checkbox"/> | | | |

3 Zeitraum der Freigabe:

von: bis:
 Datum / Uhrzeit Datum / Uhrzeit

4 Brandschutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn:

- Entfernen / Abdecken brennbarer Stoffe
- Rohrleitungen, Apparate usw. auf Dichtheit prüfen
- Rohrdurchb. / Gitterroste, Kanalschächte abdichten
- von Kesselwaggon, Tankläger usw. Mindestabst.m
- EX Messung % UEG.....% UEG
- Löschwasser an der Arbeitsstelle bereitstellen
- Feuerlöscher an der Arbeitsstelle bereitstellen
- Freischaltung erforderlich (elektrisch, Strahlenquelle)
- sonstiges

- Schutzwand/Schutzplane anbringen
- Rohrleitungen, Apparate usw. abdecken
- Sperrung für Tankfahrzeuge / Gleisfahrzeuge
- Arbeitsstelle durch Schilder markieren
- Feuerwehrschauch anschließen und auslegen
- Brandmeldeeinrichtung freischalten
- Melder Nr.:-----
- Löscheinrichtung blockieren siehe
Brandschutzordnung

5 Brandschutzmaßnahmen während / nach der Arbeit:

- Brandsicherheitswachd. durch Betrieb erforderlich
- Brandsicherheitswachd. durch Betriebsfeuerwehr
- Brandsicherheitswachd. durch Extern (Meldung an FBF)**
- Funkenfreies Werkzeug
- sonstiges

- Analysengerät für Gase / Dämpfe
- Arbeitsstelle / Dachhaut feucht halten
- Brandmeldeeinrichtung wieder einschalten
- Löscheinrichtung Blockierung aufheben
- Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeit

6 Alarmierung:

- Druckknopfmelder
- Telefon 122
-
- Mobil+43 664 615 6262
-

7 Die Arbeitsaufnahme ist hiermit freigegeben:

für:
 Name (Aufsichtsführender) / Firma
 Datum

 Unterschrift des
 Anlagenverantwortlichen oder
 BSW bzw. BSOG

 Unterschrift des
 Aufsichtsführenden

 Unterschrift
 Betriebsfeuerwehr

8 Verlängerung:

von: bis:
 Datum / Uhrzeit Datum / Uhrzeit

 Unterschrift des
 Anlagenverantwortlichen oder
 BSW bzw. BSOG

 Unterschrift des
 Aufsichtsführenden

 Unterschrift
 Betriebsfeuerwehr

VAGT Standardfreigabeschein

Seite 3 von 4

STANDARDFREIGABESEHEIN
für Arbeiten in Behältern

Objekt: **Sandsilo**Inhalt: **Sand**Tätigkeit: **Besichtigung, Reparatur-, Reinigungs, Wartungsarbeiten**

A: Vorbereitungsmaßnahmen	B: Maßnahmen während der Arbeit
1. Unterbrechung der Verbindung mit anderen Behältern oder Leitungen sichergestellt durch sicheres Abstellen der Förderanlage und Sicherung gegen Inbetriebnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sperren der Steuerung (Visualisierung) ▪ Absperren der Druckluft mit Vorhängeschloss ▪ Kennzeichnung mit Hinweisschild 	1. Belüftung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Lüftung
2. Behälter gereinigt, gespült mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behälter muss vor Einstieg gereinigt sein 	2. Atemschutzgerät <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staubmaske FFP2
3. Ergebnis der Luftanalyse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	3. Schutzbekleidung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Helm mit Kinnriemen ▪ Sicherheitsschuhe ▪ Schutzbrille ▪ Einweg-Overall
4. Sicherung bewegter Teile <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bunker die über Kran aufstiege erreicht oder Bunker die von Kränen überquert werden, sind die betreffenden Kräne außer Betrieb zu nehmen oder mit Klemmpuffer zu sichern. 	4. Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Feuer- bzw. Heißarbeiten ist ein zusätzliche Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten erforderlich.
5. Heizung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	5. Elektrische Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur Arbeitsmittel mit Kleinspannung 42V erlaubt ▪ Bei höheren Spannungen sind Trenntrafos zu verwenden
6. Funkenfreie Werkzeuge <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	6. Ansellen und Beobachten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsgeschirr ▪ Sicherungsposten außerhalb des Silos
7. Gerüste <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Feuerarbeiten ist zusätzlich ein Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten auszufüllen 	7. Überwachung der Atmosphäre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitführen eines tragbaren O₂-Messgeräts für den einsteigenden Mitarbeiter
8. Weitere Maßnahmen Durch Vervollständigung der Unterschriften einer der folgenden Punkte ist die Freigabe für den jeweiligen Anlagen teil gegeben.	8. Zusätzliche Schutzmaßnahmen Blatt Nr.:
Freigabezeitraum: von: bis:	Verantwortliche Aufsichtsperson: Die Ablöse von verantwortlichen Personen (Verantwortliche für die Einhaltung der Maßnahmen während der Arbeit, Aufsichtsperson) ist zu dokumentieren (Uhrzeit, Unterschrift).

Betrieb

Auftraggeber

durchführender Betrieb

VAGT Standardfreigabeschein

Seite 4 von 4

STANDARDFREIGABESEHEIN

für Medienversorgung

Objekt: **Medienversorgung**Inhalt: **Stickstoff, Sauerstoff, Erdgas, Acetylen, Argon, Schutzgas**Tätigkeit: **Besichtigung, Reparatur-, Reinigungs, Wartungsarbeiten**

A: Vorbereitungsmaßnahmen	B: Maßnahmen während der Arbeit
1. Unterbrechung der Verbindung mit anderen Behältern oder Leitungen sichergestellt durch	1. Belüftung
<input type="checkbox"/> Anlage abschalten <input type="checkbox"/> gegen Inbetriebnahme sichern (Schild „Nicht schalten, es wird gearbeitet“) am Steuerpult anbringen. <input type="checkbox"/> Steckscheibe setzen, Abschiebern	Durch natürliche Lüftung
2. Behälter gereinigt, gespült mit	2. Atemschutzgerät
<input type="checkbox"/> Gespült mit Stickstoff <input type="checkbox"/> oder entlüftet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
3. Ergebnis der Luftanalyse	3. Schutzkleidung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Messung der Gaskonzentration durch durchführenden Betrieb - Grenzwerte: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sauerstoff: 20,8 % *) oder <input type="checkbox"/> Explosimeter 0 % UEG *) (bei Erdgas, Acetylen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Abweichung von der Standard PSA (Sicherheitsschuhe, Arbeitskleidung, Schutzbrille, Helm)
4. Sicherung bewegter Teile	4. Brandschutz
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Feuerarbeiten müssen die im Freigabeschein festgehaltenen Maßnahmen eingehalten werden
5. Heizung	5. Elektrische Schutzmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
6. Aufstiegshilfen (bei Bedarf)	6. Anselen und Beobachten
<input type="checkbox"/> Leiter für Ein- und Ausstieg <input type="checkbox"/> Steiger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
7. Brandschutz	7. Überwachung der Atmosphäre bei geschlossenen Räumen sowie Ex-Schutz
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Feuerarbeiten ist zusätzlich ein Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten auszufüllen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitführen eines Gaswarngeräts
8. Weitere Maßnahme	8. Zusätzliche Schutzmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Arbeiten an Sauerstoffleitungen fettfrei arbeiten. 	
Durch Vervollständigung der Unterschriften einer der folgenden Punkte ist die Freigabe für den jeweiligen Anla-	Blatt Nr.:
genteil gegeben.	
Freigabezeitraum:	Verantwortliche Aufsichtsperson:
von:	Die Ablöse von verantwortlichen Personen (Verantwortliche für die Einhaltung der Maßnahmen während der Arbeit, Aufsichtsperson) ist zu dokumentieren (Uhrzeit, Unterschrift).
bis:	

Betrieb

Auftraggeber

durchführender Betrieb